

Vereinsatzung

(Stand September 2020)

1. Ski- und Kanuclub Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "1. Ski- und Kanuclub Kaiserslautern e. V." (1.SKC). Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Ski- und Kanusportes unter Beachtung der Naturschutzrichtlinien auf breitester Grundlage für alle Altersgruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Bereitstellung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte. Hierzu zählt auch geeigneter Ausgleichs- oder Ergänzungssport. Gepflegt werden sollen Teamgeist, Toleranz gegen Jedermann im Sinne des olympischen Gedankens, sportliche Kameradschaft und Geselligkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetzesänderung die Förderung des Sports nicht mehr als gemeinnütziger, steuerbegünstigter Zweck anerkannt wird.

§ 3 Anti-Doping Bestimmung

Der 1. SKC tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Satzung. Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen die Satzung zu werten.

§ 4 Mitgliedsarten

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus erwachsenen Vollmitgliedern und Jugendmitgliedern im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Vereinsmitglieder als Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand gemäß §11(1). Gegen eine schriftliche, nicht zu begründende Ablehnung kann der Antragsteller binnen Monatsfrist die Entscheidung des erweiterten Vorstandes beantragen.
- (3) Ehegatten und Kinder von Mitgliedern können die Mitgliedschaft auch durch formlose Erklärung erwerben. Als Beitrittserklärung gilt insbesondere die widerspruchsfreie Bezahlung der Beitragsrechnung, in welcher erstmals als Aufnahmeangebot für solche Familienmitglieder ein gesonderter Beitrag ausgewiesen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet Einrichtungen und Eigentum des Vereines nur zweckgemäß zu nutzen, pfleglich zu behandeln und in sauberem, gebrauchsfertigem Zustand zu hinterlassen. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Fachwart zu melden.
- (3) Stimmberechtigt sind Vollmitglieder, die ihre Beitragsverpflichtung erfüllt haben. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jüngeren Mitgliedern steht ein Stimmrecht nur bei der Wahl eines Jugendwartes zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, für sich als gültig an.

§ 7 Beitrag

Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Diese wird bei Aufnahmen gemäß § 5 (3) erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest; sie entscheidet auch über die Erhebung und Höhe von zweckgebundenen Sonderbeiträgen oder Umlagen.

Der Vorstand gemäß §11(1) kann einem Mitglied auf Antrag per Beschluss in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss und bei der Auflösung des Vereines.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich, eigenhändig unterschrieben bis 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Der Vorstand gemäß §11(1) kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung und Hinweises auf die Ausschlussmöglichkeit nicht bezahlt hat.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes gemäß §11(1) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen Monatsfrist die Entscheidung des erweiterten Vorstandes beantragt werden.

§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gemäß §11(1) folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Nutzungsverbot / Tätigkeitsverbot,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Vereinsausschluss

Letzterer kann insbesondere ausgesprochen werden wegen:

- a) vereinschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

- (2) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- (3) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Finanzvorstand und Jugendleiter.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an der Vorstand und bis zu zwölf Beisitzer, denen ein besonderer Aufgabenbereich zugeordnet werden kann (Fachwarte).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Abstimmung wünscht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Geschäftsbereich und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten jede(r) für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis hat das Vertretungsrecht der/des 1. Vorsitzenden Vorrang.

- (2) Rechtsgeschäfte, welche für den Verein im Einzelfall vermögensrechtliche oder sonstige Verpflichtungen zur Folge haben, deren Wert den Betrag von 3.000,- € übersteigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung wenigstens eines der Vorsitzenden sowie zweier weiterer Mitglieder des Vorstandes gemäß §11(1).
- (3) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gemäß §11(1) ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand gemäß §11(1) kann verbindliche Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Platzordnung, Hüttenordnung) erlassen. Über seine Tätigkeit und die Haushaltslage des Vereins hat der Vorstand gemäß §11(1) der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens drei des Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand / erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes respektive des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von Sitzungsleitung und Schriftführung zu unterschreiben. Die Vorstandssitzungen/ erweiterte Vorstandssitzungen sind so einzuberufen und durchzuführen, dass allen Vorstandsmitgliedern/Mitgliedern des erweiterten Vorstandes billige Gelegenheit gegeben ist an Meinungsbildung und Entscheidung zu den anstehenden Beschlüssen mitzuwirken.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen zu berufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden auch in Jahren durchgeführt, in welchen eine Vorstandswahl nicht stattfindet.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von wenigstens 20 % der nach § 6 (3) stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch Anschlag an der Vereinstafel im Clubhaus Gelterswoog einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin bekanntgemacht werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes/ erweiterten Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes /erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, die Festsetzung von

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, Anträge des Vorstandes /erweiterten Vorstandes und der Mitglieder, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 30 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vollmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine Neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder voraus.
- (4) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Über Anträge, die nicht in der veröffentlichten Tagesordnung stehen, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

§ 15 Haftung des Vereins

Für aus dem Vereinsbetrieb im weitesten Sinne entstandene Personen- und Sachschäden sowie Sachverluste haften der Verein und seine Organe den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, dass vom Verein für das fragliche Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands gemäß §11(1).

§ 17 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden 1. Vorsitzender, Schriftführer und Finanzvorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.